

12.

17.

Schreiben

An

Ihro Kayserl. Majestät

Von dem

Kayserl. und Reichs Sammer-Richt
zu Weglar /

Die Gleichische Sache
betreffend.

Anno 1747.



und durch

die

ihre Majestätlichen

von

ihre Majestätlichen

in

ihre Majestätlichen

von

Anno 1747



Allerdurchlauchtigster ꝛc.



S zwar Ew. Kayserl. Majestät wir erst jüngsthin unterm 22. Aprilis lauffenden Jahrs allerunterhänigt vorge tragen, wie die alltäglich überhandnehmende Niederdruckung der Auctoritat Dero Kayserlichen Cammer, Gerichts und damit verknüpften Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, die schleunige Beförderung der Visitation ohnungänglich erfordert, wir aber mitlerweilen bey denen Recurs-Fällen mit unserm Pflicht-mässigen Bericht gehöret, und damit die Auctoritat und Ansehen dieses höchsten Reichs, Gerichts manuceitirt, auch unsere Ehre und guter Keymuth gerettet, und hinführo ohngefränckt erhalten werden mögte, und wir demnächst nichts mehrers wünschten, als Allerhöchst Derselben Obrist-Richterlichen Vorforge in tieffester Ehrfurcht abzuwarten, in dessen aber ohngehindert aller widrigen Begegnüssen und Zudringlichkeiten, nach klarer Richtschnur derer Rechten und Ordnungen geraden Weges fort zu gehen, und weder durch Furcht noch Drohung oder Gewalt, von wem und in was Nahmen es auch geschehen möchte, an Ertheil- und Handhabung ohnparthenischer Justiz uns hindern oder irren zu lassen; So sehen wir uns doch bey denen einige Zeit her fast zur Gewohnheit werdenden, und in Comitibus Imperii gang-ohngeachtet divulgirenden empfindlichsten Beschmigungen, vornehmlich aber in Betracht derer, unter dem Nahmen des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinigen, in der nunmehr Reichs-befandten Gleichischen Geleuts Sache zum öffentlichen Druck gebracht, und einer allgemeinen Reichs-Versammlung übergebenen, das gesammte Cammer-Gericht sowohl in corpore, als einige Mit-Glieder desselben uns besondere auf eine im Heil. Römischen Reich nie erhörte Weise an Ehre und Würde unverantwortlich antastenden, theils mit offenfaher, vorfesslich zu blosser Präoccupirung des Publici gang und gar erbitterten Ehren-verlethlichen Berunglimpfungen angefüllten Pro Memoria und andern Schrifften äusserst nothgedrungen, Ew. Kayserliche Majestät abermahlen
aller

allerunterthänigst anzugehen, und Allerhöchst Dieselbe um mächtigste Handhabung des wankenden Justiz-Wesens im Reich, auch gänglich zu Boden stossenden Ansehens und Autorität Dero Kayserl. Cammer-Gerichts allergehorsamt anzurufen; Unser Absichten ist demahlen, Ew. Kayserl. Majestät nur Summarisch und vorläuffig den wahren Hergang der Sachen allerunterthänigst zu eröffnen, und damit zu zeigen, wie wir unser rechtliches Verfahren auf allernädigste Verordnung jedesmahlen gründlich darzuthun, uns überflüssig im Stande befinden.

Vorderst haben der Herr Herzog von Sachsen-Meiningen überzeu- gende Versicherungen selbst in Händen, mit welcher besonderer Vorsicht der Senat in der Gleichischen Eheleute Sache gleich Anfangs niedergelegt, und nachmahls verstärket worden, daß wir uns also nach der ohnehin gegen jeden hohen Fürstl. Reichs-Stand tragenden schuldigsten Ehrerbietung nicht anders beglaubigen können, als daß der Verfasser derer oberwehnten Pro Memoria, wie überhaupt durch die recht besonders ausgesetzene verkleinerliche Schreib-Art, also vornehmlich auch durch geflüßentliche Einnehmung offenbahrer Unersindlichkeiten, wohin in specie auch die angeichtete Umstände von denen Referenten zu rechnen, gegen dero Fürstl. Befehl und Intention gehandelt habe. Die bey dieser Sache vorgestellte unheilbahreste Nullitäten haben die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts zu Erkennung eines Mandati de relaxando arresto personali, nec via facti sed Juris procedendo &c. S. C. bestens fundirt, nun aber hat gegenwärtiger auf ein Gravamen commune zu qualificiren gedachter Recurs, darinnen etwas ganz besonders, daß eine adeliche Dame ohne eine in rechtlicher Ordnung gestattete Defension nach einem Duell-Edict bestrafft, und ihr nach des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen eigener Geständnuß ganz unschuldiger Ehemann mit incarcerirt worden: gleichwohl wurde Anfangs mehr nicht als ein blosses Schreiben um Bericht erkannt, ja so gar der Arrest an einem der Gesundheit unschädlichen Ort nicht abgeändert, sondern bios die ange drohete Prostitution noch zur Zeit einzustellen auferlegt; Allein die höchst nachtheilige nach verweigerter Fuß-fälliger Abbitte der von Gleichen gegen die Regierungs-Räthin Pfaffenrathin, durch den Scharfrichter in Gegenwart ermeldter von Gleichen vollzogene Execution, hat die wirkliche Erkennnuß des nachgesuchten Mandati allerdings befördert; da nun hieraufhin weiters beschienigte Beschwerten eingekommen, daß der Arrest der von Gleichen noch weit ärger und schärffer continuire, und dabey augenscheinliche Leibes- und Lebens- und zum wenigsten ohnwiederbringliche Ehren-Gefahr vorwalte; So ist Ge- wissens und obhabender theurer Pflichten halber, weit entfernt von schändlicher Passion, Animosität und ganz außerordentlich angeichteten gehässigen Absich- ten, und anderwärts gemachten Convenienzien ein Mandatum ulterius de relaxando, und zugleich eine (nicht, wie abermahlen ungleich vorgebildet wird) Executions, sondern eine provisionelle Manutenez- und Sequestrations- Commission nach alltäglicher Reichs-üblicher Praxi auf den angränzenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha erkannt worden; Nichts weniger als die nachgefolgte gewaltsame Widersetzlichkeit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Mei- ningen war hierbey nur zu vermüthen, geschweige voraus zu sehen, daher auch der in causa niedergelegte Senat auf den eingekommenen ersten Herzoglich Sachsen-Gothaischen Commissions-Bericht, und auf die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Exhibita, besonders pro abducendo milite vorderst dem ge- rechten

rechten GOTT das vergossene Menschen-Blut gegen den Schuld tragenden Theil anheim stellet, sogleich aber erkannte, daß auf nunmehr beschene Loslassung der Gleichischen Eheleute, die Gothaische Troupen wiederum abgeführt, die Commissionen, und durch ohnvermuthete eigene Widerseßlichkeit sich selbstn zugedogene Executions-Kosten aber entweder in Güte verglichen, oder nach richterlicher Taxation ohne Beytrag der Unterthanen entrichtet werden sollten, auch bis dahin mehr nicht, als hierzu nöthig, von Troupen in Meiningschen liegen zu lassen; Nach der Vernunft, denen Rechten und Reichs-üblichen Praxi, kan keinem Commissario ohne Vergütung der aufgewendeten Unkosten völlig abzuweichen, zugemuthet werden, und da nun die inzwischen auch eingekommene Specification derselben ad Judicium gehörig verwiesen, Herzogl. Meiningscher Seits aber nicht einmahl eine Caution offerirt, ja im Gericht keine Comparition erfolget, sondern durchgehends mit der äussersten widrigen Gesinnung und Gewalt fortgefahren worden, so seynd die nachgefolgte Mandata dehortatoria und Excitacion des Kayserl. Fiscals als nothwendige in denen Reichs-Gesetzen aufbeharliche gegen die allerhöchste Kayserl. Autorität anstossende Widerseßlichkeit gesetzt und vorgeschriebene Folgerungen anzusehen, die man sich seines Orts aus eigener Schuld auch alleinig bezumessen hat, massen eben daher kein anders Mittel mehr übrig verblieben, als durch die Urtheil vom 7ten Junio die erste Schadens-Specification in concumaciā, als ohnehin moderat angefetzt, vor Liquid annehmen, und die einstweilige Immission in die Cammer-Gefälle der Nemter Wajungen und Frauenbreitungen zu erkennen, auch zu dem Ende des Feindischen Creyses ausschreibenden Herrn Fürsten die Commission hierzu aufzutragen, nach deren Erfolg aber die Sachsen-Gothaischen Troupen völlig abzurufen, wiederholter aufzugeben; Ausser diesem Urtheil ist keine anderweitige Sentenz noch zur Zeit erfolget, mithin ein offenbahre irriges Angeben in dem Sachsen-Meiningschen Pro Memoria vom 7ten Junii, als wann gegen besagten Herrn Herzogen eine Sentenz dahin ergangen seye, daß sie in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigten, in Besizer erscheinen, dafelbst dem von Diemar eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und sodann 10000. Rthlr. Schimpf Gelder sub poena Executionis erlegen sollten; Der Commandeur, Frenherr von Diemar, hat allererst unterm 20ten Aprilis jüngsthin eine besondere Klage gegen mehrerwehnten Herrn Herzogen übergeben, und geklaget, wie daß ihme, weilen er sich der Gleichischen Eheleute in ihrem Nothstand mit-leidig angenommen, durch bewehrte Meiningsche Mannschafft heimlich nachgeschicket werde, er auch in einem öffentlichen Impresso vom 20ten Martii, als ein Complex des mit dem Scharfrichter bestrafften Delicti angegeben worden sey, und da er nun diese harte Diffamacion als ein in ordine Equestri militari stehender Commendeur, ohne weit ausschende Folgen bey dem gansen Teutschen Orden und sonsten nicht erliegen lassen, noch weniger seine Person einiger Ver-gewaltigung exponiren könte, so sehe er sich gedrungen, pro Mandato de non offendendo, und pro citatione super Injuriis ex continentia causa dahin anzurufen, den Hochfürstl. Herrn Beklagten vorzuladen und zu erkennen, daß Sie mit denen ausgeschossenen herben Injurien Klägern zu viel und unrecht gethan, auch daher schuldig seyen, vor Gericht schicklicher Weise eine beederseits Standes-mäßige Ehren-Erklärung zu thun, und nebst allen verur-sachten Unkosten auch eine Straffe von 10000. Rthlr. zu bezahlen; Niemand, als welchen die ersten Anfangs-Gründe eines Reichs-Gerichtlichen Processus

unbekannt, mag ein solches Mandatum und Citation vor ein Urtheil ansehen; von einer öffentlichen Abbitte und Schimpf-Geldern (dann die Straffe à 10000 Reichs-Thaler referirt sich ad pnam fisco Casareo applicandam) findet sich nichts in der gegenwärtigen Supplica, welcherley Ungebühr der Senac von selbst erinnert haben würde; und wie? solte es auch wohl möglich seyn, dergleichen vorsetzlich bloß zur äußersten Bewegung des Publici eronnenem Vorgeben ohne einige Bescheinigung vollen Glauben gegen ein gleichwohl omnium præsumptionem vor sich habendes höchstes Gericht so schlechterdings zuzustellen; Allein, vielleicht suchte man bey der bekandten Maxime wohl zu fahren, daß von fübren Vorbildungen jedesmahlen doch etwas hangen bleibe.

Endlich so ist das weitere Angeben wegen Bestraffung des diesem Gericht mit Eyd und Pflicht zugethanen Procuratoris, Gondela, viel zu geringfügig, weiters etwas darbey zu erinnern, als daß selbiger wegen seiner Pflichtswidrigen Handlung mittelst der nach Frankfurth wohl vermuthlich bey vermercktem præjudicialischen Innhalt zurück geschickten, mit Kayserl. Insiegel zur Judicial-Productur verschlossen ihm zugestellten Herzoglich Meiningschen unter dem Nahmen eines Berichtes, Schreibens übergebenen Exceptio-num, Anfangs suspendiret, hernachmahls aber, nach auferlegter endlicher Purgation, statt angegebender 2000. fl. um 6. Marcē Silber, oder um 48. Rthl. in Armen Sackel gestrafft, und nunmehr wiederum reticirte seye.

Allergnädigster Kayser und Herr Herr! dieses ist, wie oben erwehnet, vermahlen nur eine Summarisch verfaßte kurze Anzeige dessen, was wir in dieser Gleichischen Eheleuts-Sache auf allergnädigstes Verlangen mit denen Actis und Protocollis gründlich und allenthalben verificirt, weitläufftiger auszuführen, uns im Stande befinden; Bey welcher der Sachen Bewandnahme Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtester und höchst-erleuchteter Einsicht wir demnach lediglich in tiefster Erniedrigung anheimstellen, wie unter vielen andern deren schimpflichsten Zulagen, uns besonder diese unerhörte Vorwürffe anzusehen seyen, als wann das Cammer-Gericht Dero Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen und Siegel mißbrauchet, ungerechte Erkenntnisse sub hoc Tutamine durchgetrieben, und dem Herrn Herzogen zu Sachsen, Gotha allerhand Convenienz gemacht hätte, nicht minder daß das Reichs-Cammer-Gericht sich wohl öftters an Chur-Fürsten und Ständen vergriffen, und grober Illegalitäten schuldig gemacht, niemahlen aber wohl einige Altescores die Peculanz und Irregularitäten so weit, als in gegenwärtiger Sache geschehen, getrieben hätten; dergleichen, obshon unter dem Nahmen eines hohen Reichs-Fürsten in Angeficht einer gesanten Reichs-Verfammlung aus gestoffene unleidentliche die Verfassung derer Reichs-Gerichte völlig untergrabende schändte Verunglimpfungen, streiten gegen alle Reichs-Grund-Gesetze, verlegen die Allerhöchste Kayserl. Majestät Selbstem, und drohen dem Reichs-Gerichten einen gänzlichen Zerfall und Umsturz.

Inß besondere ist von Kayserlicher Majestät und dem gesanten Reich in dem jüngsten Reichs-Abschied S. 165. deutlich versehen, damit aber unserm und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht, als welches uns samt Chur-Fürsten und Stände des Reichs repræsentiret, seine Autoritat, Jurisdiction und

und Gewalt, wie sich gebühret, erhalten, zumahlen denen alda eingeführten rechtlichen Procellen ihr freyer, stracker und ungehinderter Lauf gelassen werde; So wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden und Standes oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserl. und des Reichs höchstes Gericht, inn- und außserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkenntnisse, Geboth und Verboth mit geziemender Respect empfangen und annehmen, und demselbigen allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Procellen und sonst, schrift- und mündlich sich aller Orthen der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen inn- und außserhalb des Gerichts der freventlich, oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und des Gerichts Respect entgegen lauffender Worte, sodann das Gericht und Urtheilspreeher ohngebührlich beschmizen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts Decreten und Urtheiln zu beschweren vermeinte, solches an andern Orth, als wo sich nach Inhalt derer Reichs-Satzungen und Ordnungen gebühret, zuziehen und anzubringen sich gänzlich enthalten, auch ein jeder, so oft derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, unserm Kayserlichen Risco eine Straffe, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechen ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle; Gleichermassen dann auch in denen jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulationen bey Art. XVI. S. 8. dieser merckwürdige Befehl mit preiswürdigster Vorsicht, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und Reichs-Constitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen, gegen männlichen in alle Wege schützen und handhaben, neuerlich ausgedruckt zu finden.

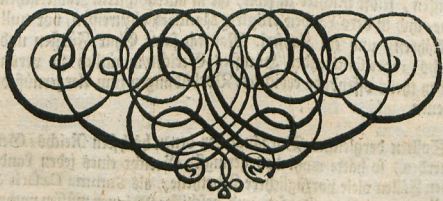
Gesezt aber es haben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Durchl. würcklich gegründete Ursache über das Cammer-Gericht oder einige Mitglieder desselben sich zu beklagen, so stehet doch denenselben keinesweges zu, Em. Kayserl. Majestät allerhöchstem Obrist-Richterlichen Amt und dem gesamten Heil. Reich vorzugereiffen, selbst Richter zu seyn, die in allerhöchstem Kayserlichen Nahmen ergangene; und in dero Landen affigirte Mandata abzureiffen, vor null und nichtig zu erklähen, und ein Kayserl. Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs repräsentirendes höchstes Gericht ungütlich zu verunglimpfen, und hierbey theils offenbahr erdichtete Vorbildungen zum Aergerniß des Publici auszustreuen.

Sollten dergleichen Vorgänge bey denen höchsten Reichs-Gerichten gesuldet werden, so hätte wohl das geringste Gericht eines jeden Landes, Herrn bey solchen Fällen viele vorzüglichere Vortheile, als Summa Caesaris & Imperii Tribunalia zu genießen; Tapfere und geschickte Männer müssen nothwendig bey solcherley Verfahren abgehalten werden, eine solche ganz verlassene und der außsersten Prostitution ausgesetzte Richterliche Stelle anzunehmen, und die gegenwärtig auf das außserste an Ehren und guten Leynmuth, den Sie doch in ihren vormahligen bey Chur- und Fürstlichen Regierungen, oder sonst begleiteten ansehnlichen Stationen sorgfältig erhalten, und sich getroßt darauf beziehen können, angegriffene Mit-Glieder würden Sich zu lezt Nothgedrungen finden, Ihre obhabende Beystzer Stelle zu resigniren und aufzugeben.

Damit nun aber dem hierunter vor Augen schwebenden gänglichen Un-
stutz und Zerfall des Justiz - Wesens im Reich, annoch in Zeiten geseuert, und
vergleichen auffser allen Schranken der Grund Gesez - mäßigen Reichs - Vere-
fassung ausschweifenden Verfehrungen, Beschimpff - und Schmähdungen ernstli-
cher Einhalt gethan, auch hierunter von uns nichts auffser Acht gelassen werde,
was wir nach unsern gegen Gott, Euer Kayserl. Majestät und des gesammten
Heil. Römischen Reichs Ehre - Fürsten und Ständen obhabenden theuren und
schweren Pflichten zur Aufrethaltung des Justiz - Wesens im Reich und dessen
frackten und geraden Laufs bezutragen verbunden seynd;

Als gelanget an Euer Kayserl. Majestät, unser allerunterthänigstes Bis-
ten, fordersamft unser jüngst schon gethanes und hiehero nochmalen in tieffester
Ehrfurcht wiederholendes Peticum in allergnädigste Reichs - Väterliche und
Obrist - Richterliche Erwegung zu ziehen, sodann in gegenwärtigen Fall Dero
allerhöchste Kayserliche Autorität und gerechtestes Einsehen zu interponiren, und
allenfalls Uns mit unserm Pflicht - mäßigen Bericht vordersamft zu hören.

Überhaupt aber ohne allerunterthänigste Maasgebung durch ein allergnädig-
stes Kayserliches Commissions - Decret, denen in Recurs - Fällen so häufig
eintreffenden empfindlichsten und Ehren - verletzenden Anzüglichkeiten und Be-
schmigungen Reichs - Constitutions - mäßigen Einhalt zu thun, und Ziehl zu se-
zen, fortan dieses höchste Gericht gegen solcherley ungütliche Verfolgungen
mächtigst zu schützen, und eines jeden Mit - Gliedes desselben Ehre und guten Ley-
muth vor dem geärgerten Publico allermitbest zu Handhaben; Die Wir
in Lebens - währiger tieffester Submission
verharren etc.





ULB Halle 3
001 604 97X



V. 18
TA → OL



Schreiben

In

Ihro Kayserl. Majestät

Von dem

Kayserl. und Reichs Sammer-Richter zu Wehlar /

Die Gleichische Sache betreffend.

Anno 1747.

